

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Siemz

Betrifft Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark an der A20"

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Siemz hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark an der A20“ einschließlich Begründung und Anlagen gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks nördlich und südliche der BAB 20 nahe Groß Siemz zu schaffen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 25,84 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Groß Siemz, Flur 1, Teilflächen von den Flurstücken 6/24 und 6/26; Flurstück 12/3, Teilflächen der Flurstücke 12/11; 14/1; 14/6 und 15/8, das Flurstück 12/10; 16/2; 16/10 und Teilfläche des Flurstückes 17/10.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark an der A20“ und der Entwurf der Begründung nebst Anlagen dazu liegen in der Zeit

vom 12.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

im Fachbereich IV, Gemeindeentwicklung, OG des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

und darüber hinaus innerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger Terminabstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Auslegungsfrist auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen/Auslegungen einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und einsehbar:

1. Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind Informationen zu naturschutzrechtlichen Schutzobjekten (Heckenbiotope, Feldgehölze, geschützte Einzelbäume und Kleingewässer) sowie zur Ermittlung und Realisierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verfügbar.
2. Karte der Biotoptypen
3. Bestandserfassung bzw. Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und Zuarbeit zum Umweltbericht
4. Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark an der A20“
 - Landkreis Nordwestmecklenburg,

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege,
- Landesforst M-V,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
- Zweckverband Grevesmühlen,
- Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“.

Aus den Punkten 1. bis 4. ergeben sich folgende weitere Hinweise, Stellungnahmen und Ausführungen:

- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Aussagen zu den relevanten Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und dem Fischotter getroffen.
 - Maßnahmen für die Artengruppe Amphibien sind nicht erforderlich, da nicht in Gewässerhabitate und maßgebliche Lebensräume der Artengruppe eingegriffen wird
 - Das Vorkommen von Reptilien innerhalb des Plangebietes konnte anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden
 - Die einzige wertgebende Brutvogelart im Gebiet ist der Neuntöter. Die Brutplätze liegen außerhalb des eigentlichen Plangelungsbereiches und bleiben somit erhalten. Die Flächen des Plangelungsbereiches besitzen aber eine maßgebliche Funktion als Brutplatznahe Nahrungsflächen. Diese Funktion wird erhalten bzw. kann durch die Umsetzung des Projektes noch optimiert werden. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Regelung von Bauzeiten ausgeschlossen werden. Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt nicht. Sollte mit den Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitfensters begonnen werden, ist durch aktive Vergrämuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass auf der betroffenen Fläche keine Vögel zu brüten begonnen haben.
 - Die unweit entfernte Maurine stellt einen komplexen Lebensraum für den Fischotter dar. Weiterhin verläuft durch das Vorhabengebiet ein Gewässer, das ebenfalls eine Bedeutung für den Fischotter besitzt. Die Funktion des Durchlasses im Zentrum des Vorhabengebietes für den Fischotter ist sicherzustellen.

- Die vorhandenen geschützten Biotope und Einzelbäume bleiben erhalten und werden durch die Planungsziele des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt
- Das im Plangebiet anfallende, unbelastete Regenwasser kann vor Ort versickern
- Erkenntnisse zu Altlasten liegen nicht vor
- Innerhalb des Plangebietes sind Bodendenkmäler nachweislich vorhanden. Nach Auffassung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern kann angesichts der punktuellen, relativ kleinflächigen Erdeingriffe in das Bodendenkmal einer Umsetzung des Vorhabens aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden.
- Die allgemeingültigen Anforderungen an den Bodenschutz und den Gewässerschutz sowie den Immissionsschutz und an die Abfall- und Kreislaufwirtschaft sind zu beachten

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Groß Siemz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Groß Siemz, den 22.05.2019

Berger
Bürgermeister

(Siegel)

Übersichtsplan

